Anschluß Textteil →

Stadt Königs W
Amt für Stad
SG Stadt
Schloßst
15711 Königs

Grünauer Forst
Schenkenlandstraße
Spreewaldallee
Dubrower Straße
Wüstemarker Straße
Schorfheider Straße
Grünewaldstraße
Luckenwalder Straße
Umgehungsstraße B179
Abstandzone 20 m

WA II 0.2 o
WA II 0.3 o
WA II 0.25 o
WA III 0.25 o
MI IV 0.5 o
MI IV 0.4 o

Art der Nutzung und Baugrenzen oberhalb 41,80 m über DHHN 92 siehe Nebenzeichnung

Nebenzeichnung M 1:500

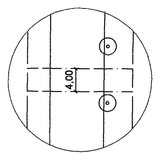

Art der Nutzung:
MI, oberhalb 41,88 bis
OK 45,80 m (DHHN 92)

Planzeichnung Teil A
M 1 : 500

Kartengrundlage

Lageplan
Vermessungsbüro Müller
Berliner Straße 15a
15711 Königs Wusterhausen

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevant baulichen Anlagen sowie Straßen und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Kw, 3.05.2007
(Ort, Datum, Siegeldruck)

(Unterschrift)

1. Änderung des
BEBAUUNGSPLAN 03/00

"Baugebiet Ortsausgang Richtung Schenkendorf"

Der Stadt Königs Wusterhausen

Stand: Satzungsbeschluss

Für den Planentwurf:

terra-in Architektur- und Ingenieurbüro
Dr. H.-W. Schneider
Keuzbrucher Straße 26
16559 Liebenwalde
OT Kreuzbruch
Telefon 033054 / 62338

Maßstab 1 : 500

10 20 30 40 50 60 70 80 m

Stadt Königs
Amt für Stad
SG Stadt
Schloßst
15711 Königs

Anschluß Textteil →

Planzeichenerklärung Teil B

gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) v. 18.12.1990

I. Festsetzungen durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung (§9(1) Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)

- WA — Allg. Wohngebiet (§4 BauNVO)
- MI — Mischgebiet (§6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

- 0.3 — Grundflächenzahl (GRZ) (§16 BauNVO)
- II — Zahl der Vollgeschoße (§16 BauNVO)

Bauweise, Baugrenze (§9(1) Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

- O — offene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtung
- 111 — Baufeldnummer

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Radfahrweg
- verkehrsberuhigter Bereich
- Fußweg
- privat — private Straße
- Straßenbegrenzungslinie

Versorgungsflächen

- f — Trafostation (§ 9 (1) Nr.12 BauGB)

Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung (§ 9 (1) Nr.14 BauGB)

- Abwasserpumpwerk
- Bereitstellungsplatz für Hausmüllcontainer
- Abfall

Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr.13 BauGB)

- W — Trinkwasserleitung
- S — Schmutzwasserleitung
- G — Gasleitung

Sonstige Planzeichen

- Äußere Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§16 (5) BauNVO, §1 (4) BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen, die von einer Überbauung mit Garagen, überdeckten Stellplätzen und Nebengebäude freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
- Wald (§ 9 (1) Nr.18b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträucher (§ 9 (1) Nr.25a BauGB)
- zu erhaltende Bäume (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
- anzupflanzende Bäume (§ 9 (1) Nr.25a BauGB)
- Gebäudeverbinder (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

- 7/9 — Flurstücksnummer
- vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- geplante Flurstücksgrenze

II. Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. In den allgemeinen Wohngebieten sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig.
(§9 (1) Nr.1 BauGB in Verbindung mit §1 (5) und (6) BauNVO)

2. In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten nicht zulässig.
(§9 (1) Nr.1 BauGB, in Verbindung mit §1 (5) und (6) BauNVO)

3. Das Abweichen von der Baulinie durch untergeordnete Gebäudeteile wie Erker, Türme, Vordächer und Wintergärten um 1,5 m ist zulässig. (§23 (2) BauNVO)
Die Überschreitung der Baugrenze durch untergeordnete Gebäudeteile wie Erker, Türme, Vordächer und Wintergärten um 1,5 m ist zulässig. (§23 (2) BauNVO)

4. Die Errichtung von überdeckten Stellplätzen und Garagen ist in den Bereichen:
- im WA zwischen den Baufeldern 1 -16 und dem Wald, sowie zwischen den Baufeldern 1, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70 und der nördlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- im MI, Baufeld 151 zwischen dem Baufeld und dem Wald

nicht zulässig. (§12 (6) BauNVO)

5. Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Flächen, die von einer Überbauung mit Garagen, überdeckten Stellplätzen und Nebengebäude freizuhalten sind, sind als Vorgärten zu nutzen.
(§9 (1) Nr.10 BauGB)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach §9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §81 BgbBO

1. Das obere Geschoß der Hauptgebäude ist als Dachgeschoß auszuführen.

2. Als Dachform sind bei Hauptgebäuden, auf den Baufeldern: 4 - 16, 17 - 20, 27, 28, 35, 36, 43 - 45, 49 - 56, 73 - 76, 79, 81 - 85, 89 - 97, 108 - 112, 123 - 127, 137 - 139, 148 nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von mind. 38 Grad und max. 48 Grad zulässig. Auf allen anderen Parzellen sind Dachneigung von mind. 25 Grad zulässig. Untergeordnete Bauteile, wie Erker, Türme, Vordächer, Wintergärten und Gauben dürfen eine andere Dachneigung aufweisen. Bei Garagen, überdeckten Stellplätzen und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig. Sonnenkollektoren sind in die Dacheindeckung zu integrieren.

3. Blaue und grüne Farben sind für die Dachdeckung nicht zulässig.

4. Die Gesamtlänge der Gauben oder Dachaufbauten darf insgesamt höchstens 1/3 der darunterliegenden Trauflänge betragen.

5. Die Fassaden der Hauptgebäude sind in Putz oder Klinker herzustellen.

6. Einfriedungen zu den öffentlichen Straßen sind als max. 0,75 m hohe Hecken aus Laubgehölzen der Liste 2 und 4 auszuführen. Hinter den Hecken liegende Maschendrahtzäune oder Einfriedungen mit vertikaler Gliederung sind zulässig.

Festsetzungen zum Lärmschutz

1. Gemäß §9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird in den Mischgebieten und den Baufeldern 16, 19-21, 138-140 , 144 - 148 das allgemeinen Wohngebiet festgesetzt, daß:

- zum Schutz vor Verkehrslärm die Schlafzimmer von Wohnungen mit den notwendigen Fenstern zu der von der Luckenwalder Straße abgewandten Gebäudeseite* ausgerichtet sein müssen.

- Die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, die der Luckenwalder Straße zugewandt sind, müssen ein Bauschalldämm-Maß nach DIN 4109 Ausg. 89 von mindestens 40 dB und von Büroräumen, die der Luckenwalder Straße zugewandt sind, ein Bauschalldämm-Maß nach DIN 4109 Ausg. 89 von mindestens 35 dB aufweisen.**

- Die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen, die an der, der Luckenwalder Straße abgewandten Gebäudeseite* liegen, müssen ein Bauschalldämm-Maß nach DIN 4109 Ausg. 89 von mindestens 35 dB aufweisen. Die Fenster von Schlafzimmern und Aufenthaltsräumen in Wohnungen sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.

2. In den Baufeldern 14 und 15 sind die Fenster von Schlafzimmern mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen, die die Anforderungen der VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" Schallschutzklasse 2 erfüllen, zu versehen.

3. In den Baufeldern 1 - 13, 17, 18, 22, 23, 25 - 29, 34 - 36, 43, 56, 57, 58, 137 und 143 sind die Fenster von Schlafzimmern, die der B 179 zugewandt*** sind, mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen, die die Anforderungen der VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" Schallschutzklasse 2 erfüllen, zu versehen.

4. In den Baufeldern 24, 30, 31, 111, 117, 118, 124, 125, 127, 132, 133, 141 sind die Fenster von Schlafzimmern,die der Luckenwalder Straße** zugewandt sind, mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen, die die Anforderungen der VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" Schallschutzklasse 2 erfüllen, zu versehen.

5. In den Baufeldern 44, 45, 52 und 60 müssen die Fenster von Schlafzimmern an einer Gebäudeseite liegen, die der B 179 nicht direkt zugewandt ist***.

* Der Straße abgewandt bedeutet, daß der Winkel zwischen Straßenachse und Gebäudefassade >90 Grad beträgt.
** Der Straße zugewandt bedeutet, daß der Winkel zwischen Straßenachse und Gebäudefassade <90 Grad beträgt.
*** Der Straße nicht direkt zugewandt bedeutet, daß der Winkel zwischen Straße und der Gebäudefassade ≥45 Grad beträgt.

Festsetzungen zur Grünordnung

1. Stellplätze sind in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

2. Die in der Planzeichnung mit "A" gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen sind flächig mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Pro 2 m² ist ein Strauch der Pflanzenliste 2 zu verwenden. Pro 50 m² sind 1 Baum 1. Ordnung und 2 Bäume 2. Ordnung der Pflanzenliste 1 zu pflanzen(§9(1) Nr.25).
Das Errichten von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Einfriedungen ist unzulässig.
(§ 9(1) Nr. 2 BauGB, in Verbindung mit § 23(5) Bau NVO)

3. Die in der Planzeichnung mit "B" gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen sind mit Obstbäumen zu bepflanzen und mit einer Wiesenansaat zu versehen.
Es ist 1 Obstbaum der Pflanzenliste 4 je 50 m² zu pflanzen. (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)
Das Errichten vonbaulichen Anlagen mit Ausnahme von Einfriedungen ist unzulässig.
(§ 9(1) Nr. 2 BauGB, in Verbindung mit § 23(5) Bau NVO)

4. An den im Plan gekennzeichneten Standorten sind auf den privaten Grundstücksflächen des WA straßen- und fußwegbegleitend im Abstand von 1 m zur Straßenbegrenzungslinie Laubbäume zu pflanzen. (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

In der Spreewaldallee sind entlang der östlichen Straßenbegrenzungslinie, 23 Laubbäume in regelmäßigen Abständen zu pflanzen
In der Straße Grünauer Forst, Nord- Süd- Richtung sind entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie 26 Laubbäume zu pflanzen
In der Schenkenlandstraße sind entlang der nördlichen Straßenbegrenzungslinie 8 Laubbäume in regelmäßigen Abständen zu pflanzen.
Entlang der v. g . Straßen sind Säulenahorn (Acer platanoides „Columnare") zu pflanzen.
Entlang der Schorfheider Straße, Nord-Süd-Richtung und der Dubrower Straße sind Spitzahorn (Acer platanoides „Royal Red") zu pflanzen.
Entlang der Straße Grünauer Forst, Ost- West- Richtung, der Wustermarker Straße und Grünewaldstraße sind Rotahorn (Acer rubrum) zu pflanzen.
Im Mischgebiet und der Schorfheider Straße, Ost- West-Richtung sind an den im Plan gekennzeichneten Standorten und straßenbegleitend im Abstand von 1 m zur Straßenbegrenzungslinie auf den privaten Grundstücksflächen Säulenahorn (Acer Platanoides „Columnare") zu pflanzen.
Um den Stammfuß der Laubbäume sind offene Vegetationsflächen von jeweils mindestens 8 m anzulegen und mit Bodendeckern flächendeckend zu begrünen.

Verschiebungen der Baumstandorte um 3 m sind möglich.

5. Alle Garagen, Pergolen und Carports sind mit Schling- und Kletterpflanzen der Pflanzenliste 3 oder Spalierobst zu begrünen. (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

6. Einfriedungen sind mit Hecken aus Laubgehölzen zu hinterpflanzen. (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

Pflanzenliste

Die Pflanzenliste ist verbindlich für Maßnahmen und Pflanzungen auf öffentlichen Flächen, auf allen anderen Flächen wird die Verwendung von Arten aus der Pflanzenliste empfohlen.

Liste 1 - Bäume

Liste 1a - Bäume 1. Ordnung (meist höher als 20 m)

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Alnus glutinosa	Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Populus tremula	Zitter-Pappel, Espe
Prunus avium	Vogel-, Süß-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme

Liste 1b - Bäume 2. Ordnung (selten höher als 15 m)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wild-Apfel, Holz-Apfel
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Pyrus pyraster	Wild-Birne
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere

Liste 2 - Sträucher

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus oxyacantha	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera xylosteum	Geißblatt
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa tomentosa	Filz-Rose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus fructiosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Liste 3 - Schling, Klimm- und Kletterpflanzen

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Actinidia arguta	Aktinidie
Celastrus orbicalatus	Waldreben-Art
Clematis spec.	Waldreben-Art
Hedera helix	Efeu
Humulus lupulus	Hopfen
Hydrangea anomala ssp. petiolaris	Kletter-Hortensie
Jasminum nudiflorum	Echter Jasmin
Lonicera capriifolium	Jelängerjelieber
Lonicera henryi	Immergrünes Geißblatt
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Schling-Knöterich
Rosa spec.	Kletterrosen
Rosa arvensis	Kriechende Rose
Rosa multiflora	Büschel-Rose
Rosa "Catayensis"	Rosa "Catayensis"
Vitis vinifera	Echter Wein
Wisteria sinensis	Blauregen

Liste 4 - Obstgehölze

Armeniaca vulgaris	Aprikose
Cydonia oblonga	Echte Quitte
Juglans regia	Walnuß
Malus domestica i.S.	Kultur-Apfel
Mespilus germanica	Deutsche Mispel
Persica vulgaris	Pfirsich
Prunus avium	Vogel- Süß-Kirsche
Prunus cerasifera	Kirschpflaume
Prunus cerasus	Sauer-Kirsche
Prunus domestica	Pflaume
Pyrus communis i.S.	Kulturbirne
Sorbus aucuparia "Moravica"	Eßbare Eberesche
Sorbus domestica	Speierling

Liste 5 - Wildobst- und Feldgehölze, Hecken

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Zweigriffliger Weißdorn
Lonyzera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Mespilus germanica	Deutsche Mispel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus pyraster	Wild-Birne
Ribes rubrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa gallica	Essig-Rose
Rosa obtusifolia	Stumpfblättrige Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa tomentosa	Filz-Rose
Rubus fructiosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Der Bebauungsplan basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 1224), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gestzes von 28.05.2006

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen - Nr. 12 vom 14.10.2004 erfolgt.

Königs Wusterhausen, den 12.06.2007

(Unterschrift)
Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. Artikel 2 und 12 Landesplanungsvertrag beteiligt worden.

Königs Wusterhausen, den 12.06.2007

(Unterschrift)
Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 06.02.2006 bis einschließlich 20.02.2006 durchgeführt worden.

Königs Wusterhausen, den 12.06.2007

(Unterschrift)
Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.01.2006 und 06.10.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Königs Wusterhausen, den 12.06.2007

(Unterschrift)
Der Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 04.09.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Königs Wusterhausen, den 12.06.2007

(Unterschrift)
Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat in der Zeit vom 09.10.2006 bis einschließlich 10.11.2006 während folgender Zeiten: Montg von 9:00 bis 12:00, Dienstag von 9:00 bis 18:30 Uhr, Mittwoch von 9:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 17:00 Uhr, Freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen Nr. 11 vom 27.09.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Königs Wusterhausen, den 12.06.2007

(Unterschrift)
Der Bürgermeister

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.05.07 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Königs Wusterhausen, den 12.06.2007

(Unterschrift)
Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen wurde am 24.05.07 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 24.05.07 gebilligt.
Königs Wusterhausen, den 12.06.2007

(Unterschrift)
Der Bürgermeister

~~9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und Begründung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: erteilt.~~

~~Königs Wusterhausen, den~~

10. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Königs Wusterhausen, den 12.06.2007

(Unterschrift)
Der Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.06.2007 durch das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen Nr. 6 vom 20.06.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 20.06.2007 in Kraft getreten.

Königs Wusterhausen, den 28.6.07

(Unterschrift)
Der Bürgermeister

1. Änderung des BEBAUUNGSPLAN 03/00

"Baugebiet Ortsausgang Richtung Schenkendorf"

Der Stadt Königs Wusterhausen

Stand: Satzungsbeschluss

Für den Planentwurf:

terra-in Architektur- und Ingenieurbüro
Dr. H.-W. Schneider
Keuzbrucher Straße 26
16559 Liebenwalde
OT Kreuzbruch
Telefon 033054 / 62338

Maßstab 1 : 500

10 20 30 40 50 60 70 80 m